

**Satzung vom 26. September 2023**

**§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bedburger Konzertgesellschaft“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“.
- (2) Er hat den Sitz in Bedburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und die Förderung von Veranstaltungen und Projekten sowie der Unterstützung von Kulturschaffenden im Bereich der „klassischen“ Musik..

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem der Vorstandsmitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (5) Juristische Personen haben dem Vorstand eine Person als Vertreter zu benennen, der die Mitgliedsrechte für die juristische Person wahrnimmt und wählbar ist. Dieser Vertreter nimmt ebenso die Pflichten – ausgenommen die Beitragspflicht des Mitglieds – für die juristische Person wahr.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.  
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.  
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5 Ehrenmitglieder**

Persönlichkeiten, die sich um die Förderung kultureller Zwecke und die Bestrebungen des Vereins hervorragend verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine zwei Drittel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- das Kuratorium.

## **§ 8 Funktionsbezeichnungen**

Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung in der weiblichen Form.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.  
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.  
Die Rechnungsprüfer werden jeweils für ein Jahr gewählt.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über
  - Aufgaben des Vereins,
  - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
  - Mitgliedsbeiträge,
  - Satzungsänderungen,
  - Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch dann, wenn ein Familienmitgliedsbeitrag geleistet wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, die Satzung bestimmt eine andere Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Geschäftsführer,
  - d) dem Kassierer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1, Buchstaben a) bis d) sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung aller laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Vorstandssitzungen finden mindestens zwei Mal im Jahr statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren zuvor schriftlich erklärt haben.

## **§ 11 Künstlerische Leitung**

- (1) Die künstlerische Leitung wird vom Vorstand berufen. Als künstlerische Leitung kann nur berufen werden, wer über eine herausragende künstlerische Reputation verfügt.
- (2) Die künstlerische Leitung ist über die Regelungen des § 10 Absatz 4 hinausgehend bei allen künstlerischen Angelegenheiten der Konzertgesellschaft zu beteiligen.
- (3) Der künstlerischen Leitung kann ein angemessener Ersatz der notwendigen Kosten für die Ausübung der Tätigkeit nach Absatz 2 gewährt werden. Näheres hierzu ist in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Vorstand und der künstlerischen Leitung zu regeln. Die Vorgabe des § 3 Absätze 2 und 4 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

## **§ 12 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus der künstlerischen Leitung, den Ehrenmitgliedern des Vereins sowie geborenen Mitglieder.
- (2) Geborenes Mitglied des Kuratoriums ist das für Kulturangelegenheiten zuständige Mitglied des Verwaltungsvorstands der Stadt Bedburg.
- (3) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Kuratorium weitere Mitglieder berufen.
- (4) Das Kuratorium berät den Vorstand bei der inhaltlichen Gestaltung der Veranstaltungen und Projekte, bei der Auswahl der Kulturschaffenden und der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

## **§ 13 Satzungsänderung**

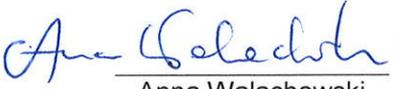
- (1) Für Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

**§ 14 Ausfertigung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen

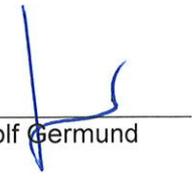
**§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bedburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden hat.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

  
\_\_\_\_\_  
Anna Walachowski

  
\_\_\_\_\_  
Sebastian Wycisk

  
\_\_\_\_\_  
Ines Walachowski

  
\_\_\_\_\_  
Rolf Germund